

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

36. Verordnung vom 29.09.1824 publ. 07.10.1824

zen Vorrathe wollen, unter Stadtsegel nehmen zu lassen.

36) Regierungs-Bekanntmachung vom 29ten Sept. 1824., publ. am 7ten October 1824.

Die Nachrichten über den Gesundheits-<sup>Quarantaine-</sup>  
Zustand auf mehreren West-Indischen In-<sup>Anordnung.</sup>  
seln, namentlich auf Cuba und vornehmlich  
in Havannah, so wie in einigen Häfen der  
Nord-Amerikanischen Frey-Staaten, ins-  
besondere zu New-Orleans und Charlestown,  
wo das gelbe Fieber mit großer Heftigkeit  
wüthet, sind so beunruhigend, daß die Regie-  
rung des Herzogthums Oldenburg, um die  
aus jenen Gegenden auf der Weser ankoms-  
menden Schiffe genauer unter Aufsicht zu neh-  
men und dadurch die Verbreitung jener anste-  
ckenden Krankheit in die hiesigen Gegenden  
möglichst zu verhüten, die Wiederauslegung  
des Herzoglichen Wachtschiffes in der Mün-  
dung der Weser auf seiner gewöhnlichen Stas-  
tion verordnet hat.

Es werden daher die Schiffs-Capitains,  
welche aus Nord-Amerikanischen Häfen  
und von den Westindischen Inseln auf der  
Weser ankommen, hiemittelst, bey Vermei-  
dung der schwersten gesetzlichen Strafen ange-  
wiesen, sich der Untersuchung des auf dem

Ⓔ



Herzoglichen Wachtschiffe in der Weser commandirenden Herzoglichen Quarantaine-Commissairs zuvor zu unterwerfen und dessen Anordnungen pünctlich zu befolgen, die Lootsen aber werden befehliget, die aus jenen Gegenden einkommenden Schiffe, in der Nähe des Wachtschiffes nach Anweisung des Quarantaine-Commissairs zu der von demselben vorzunehmenden Untersuchung, vor Anker zu bringen. Der Quarantaine-Commissair wird die erforderliche Untersuchung, instructionsmäßig, ohne Verzug vornehmen, den Schiffen, bey denen sich keine verdächtige Umstände hervorgethan haben, nach beendigter Untersuchung sofort practica ertheilen, die von Cuba und besonders aus Havannah so wie von den Nord-Amerikanischen Häfen von New-Orleans und Charlestown ankommenden Schiffe aber einstweilen unter strenge Observations-Quarantaine legen, über das Resultat der von ihm mit Zuziehung des Quarantaine-Arztes vorgenommenen Untersuchung, unter Vorlegung der Protocolle und Schiff's-Papiere, an die Regierung sofort berichten, worauf dieselbe, nach Maaßgabe der vorliegenden Umstände, Ihre Entscheidung und Verfügung abgeben und dem Quarantaine-Commissair zur Ausführung zuzufertigen wird.